



PARKINSONLINE e.V.
Parkinson-Selbsthilfegruppe im Internet

Satzung 2017

Beschlossen von der Gründungsversammlung des PARKINSONLINE e.V. am 01.12.2001 in Florstadt-Staden
Geändert von der Mitgliederversammlung des PARKINSONLINE e.V. am 01.04.2004 in Würzburg
Geändert von der Mitgliederversammlung des PARKINSONLINE e.V. am 03.05.2008 in Bad Dürkheim
Geändert von der Mitgliederversammlung des PARKINSONLINE e.V. am 27.04.2013 in Meinerzhagen
Geändert von der Mitgliederversammlung des PARKINSONLINE e.V. am 25.04.2015 in Möhnesee-Günne
Geändert von der Mitgliederversammlung des PARKINSONLINE e.V. am 18.06.2016 in Löwenstein
Neu gefasst von der Mitgliederversammlung des PARKINSONLINE e.V. am 06.05.2017 in Loccum

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	NAME, SITZ, GESCHÄFTSADRESSE, GESCHÄFTSJAHR (GO)	3
§ 2	ZWECK DES VEREINS	3
2.1	Verwirklichung der Satzungszwecke (GO)	3
§ 3	GEMEINNÜTZIGKEIT	3
§ 4	UNABHÄNGIGKEIT	4
§ 5	MITGLIEDER	4
5.1.	Erwerb der Mitgliedschaft (GO).....	4
5.2	Ende der Mitgliedschaft	4
§ 6	VEREINSORGANE.....	5
§ 7	DER VORSTAND (GO)	5
7.1	Aufgaben des Vorstandes	5
§ 8	KASSENPRÜFER	6
§ 9	DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG (GO).....	6
9.1	Aufgaben	6
9.2	Einberufung und Beschlussfassung	6
9.3	Durchführung	7
§ 10	ABSTIMMUNGEN UND WAHLEN	7
10.1	Stimmrecht.....	7
10.2	Abstimmungen	7
§ 11	EINSPRUCH GEGEN VEREINSBESCHLÜSSE	7
§ 12	DATENSCHUTZ.....	8
§ 13	AUFLÖSUNG DES VEREINS.....	8
§ 14	SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	8
14.1	Geschäftsordnung und Wahlordnung	8
§ 15	INKRAFTTRETEN	8

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSADRESSE, GESCHÄFTSJAHR (GO¹)

1. Der Verein führt den Namen PARKINSONLINE, Parkinson-Selbsthilfegruppe im Internet, abgekürzt PAoL e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Würzburg. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Würzburg unter der Nummer VR 1960 eingetragen.
3. Die Geschäftsadresse wird vom Vorstand bestimmt.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

1. Allen an Parkinson Erkrankten und deren Angehörigen sowie allen an Parkinson Interessierten im Internet eine Möglichkeit zur interaktiven Selbsthilfearbeit zu bieten.
2. Auf virtuellem Weg den kommunikativen Austausch von Erfahrungen und Entwicklungen in Bezug auf die Parkinson'sche Erkrankung zu verbessern, zu erleichtern und sich damit gegenseitig zu helfen.
3. Eine bei zunehmender Schwere der Erkrankung auftretende Isolierung der Patienten zu verhindern und sie zur Teilnahme am gesellschaftlichen Leben zu motivieren.
4. Die Allgemeinheit über die Probleme von Parkinson-Patienten zu informieren.
5. Informationen über die Parkinson'sche Erkrankung systematisch zu sammeln und sie auszutauschen zwischen Patienten, den sie behandelnden Ärzten, den Fachkliniken, Forschungsstellen, Politikern und internationalen Einrichtungen.

2.1 *Verwirklichung der Satzungszwecke (GO)*

1. Der Verein hat eine Internetpräsenz eingerichtet, mit u. a. einer Homepage, einem Forum und einem Chatraum.
2. Der Verein unterstützt regionale und überregionale Begegnungen der Mitglieder.
3. Der Verein fördert und unterstützt Aktivitäten der Mitglieder, die der Selbsthilfe und dem Vereinszweck dienen, auf Anfrage und in Absprache mit dem Vorstand.
4. Der Verein fördert auf Anfrage im Rahmen seiner Möglichkeiten die Teilnahme von Mitgliedern in besonderen Notsituationen an Vereinsaktivitäten. Dazu richtet er einen Sozialausschuss ein.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

¹ Hinweise auf die Geschäftsordnung werden mit „(GO)“ am Ende des Satzes markiert

3. Niemand darf aus dem Vereinsvermögen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 UNABHÄNGIGKEIT

Der Verein PARKINSONLINE e.V. ist unabhängig. Er finanziert sich ausschließlich aus Mitgliedsbeiträgen, privaten Spenden und öffentlichen Fördermitteln. Spenden aus der Pharmaindustrie sind ausgeschlossen.

§ 5 MITGLIEDER

5.1. *Erwerb der Mitgliedschaft (GO)*

1. Jede voll geschäftsfähige natürliche und juristische Person, die die Ziele des Vereins unterstützt, kann Mitglied werden.
2. Über die Aufnahme neuer Mitglieder beschließt der Vorstand. Der Aufnahmeantrag ist per Formular an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft beginnt mit Bestätigung der Aufnahme. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, entscheidet die Mitgliederversammlung, sofern der Beitrittswillige dies beantragt.
3. PARKINSONLINE e.V. kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung besonders um den Verein verdiente Persönlichkeiten zum Ehrenmitglied ernennen. Bei einer Ehrenmitgliedschaft entfällt die Beitragspflicht.
4. Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

5.2. *Ende der Mitgliedschaft*

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod bzw. Auflösung oder Streichung.

1. Das Mitglied kann seinen Austritt jederzeit unter Wahrung einer Frist von vier Wochen schriftlich gegenüber dem Vorstand erklären. Der Empfang der Austrittserklärung wird vom Vorstand schriftlich bestätigt.
2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise und beharrlich gegen seine Mitgliedspflichten oder die Vereinsinteressen verstößt, sodass die Fortsetzung der Mitgliedschaft für den Verein nicht zumutbar ist.
Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Legt das Mitglied innerhalb von vier Wochen Einspruch ein, so ist die Stellungnahme des Mitglieds in der über den Ausschluss entscheidenden Mitgliederversammlung zu verlesen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.
Der Ausschluss eines Mitglieds wird mit der Beschlussfassung wirksam.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder bei juristischen Personen durch Auflösung.
4. Das Mitglied wird aus der Mitgliederliste gestrichen, wenn es länger als ein Jahr mit der Zahlung des Mindestbeitrags säumig ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss einen Hinweis auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft enthalten.

Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt wird.

5. Ein Anspruch auf das Vereinsvermögen besteht nicht. Eine zeitanteilige Rückerstattung des Jahresbeitrages erfolgt nicht.

§ 6 VEREINSORGANE

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 DER VORSTAND (GO)

1. Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Kassierer und bis zu vier Beisitzern.
2. Der Verein wird gemäß § 26 BGB durch den ersten oder den zweiten Vorsitzenden oder durch den Kassierer gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
3. Der Vorstand wird in der Regel per Online-Wahl im Rahmen der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt im Amt bis zur nächste Wahl. Aus wichtigen Gründen kann der Vorstand die Amts-/Ressortzuständigkeiten ändern. Wichtige Gründe sind z.B. Veränderung des Gesundheitszustands, Amtsmüdigkeit, Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds, Nichtbesetzung bei der Vorstandswahl. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Durchführung von Neuwahlen ein Ersatzmitglied berufen. Der Vorstand gibt Änderungen im Vorstand den Mitgliedern per E-Mail und im Forum bekannt.
4. Die Durchführung der Vorstandswahl ist in der Wahlordnung (WO) geregelt.
5. Der Vorstand nach Nr. 2 ist zu redaktionellen Änderungen der Satzung und zu Änderungen, die auf Grund von Beanstandungen des Registergerichts oder des Finanzamts (wegen Erlangung der Gemeinnützigkeit) erforderlich sind, ermächtigt.

7.1 Aufgaben des Vorstandes

1. In gegenseitiger Absprache führen die Vorsitzenden die laufenden Geschäfte des Vereins, berufen die Mitgliederversammlungen ein und berufen und leiten die Sitzungen des Vorstandes.
2. Der Vorstand trifft sich zweimal im Jahr real. Weitere Sitzungen können online erfolgen.
3. Der Kassierer ist für den Zahlungsverkehr des Vereins zuständig und verantwortlich. Er handelt im Auftrag und in Absprache mit dem übrigen Vorstand. Er hat zu veranlassen, dass jederzeit abschlussbereite Bücher und Belege den von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern vorgelegt werden können.
4. Die Beisitzer sind in Absprache mit dem Gesamtvorstand zuständig für weitere Aufgaben, die der Erfüllung der Vereinszwecke dienen, besonders bei der Bereitstellung des Onlineangebotes, der Mitgliederbetreuung und der Bildung von weiteren Arbeitsgruppen.
5. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

§ 8 KASSENPRÜFER

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer und zwei Stellvertreter. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl der Kassenprüfer und der Ersatzkassenprüfer erfolgt durch offene Abstimmung gemäß Wahlordnung. § 8, Nr. 8.1

Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal im Jahr, ob

1. die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß im Sinne der steuerlichen Vorschriften ist;
2. die Mittel nach Grundsätzen einer sparsamen Haushaltsführung und satzungsgemäß verwendet werden.

§ 9 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG (GO)

9.1 *Aufgaben*

Die Mitgliederversammlung ist der Souverän des Vereins. Durch ihr Votum bestimmen die Mitglieder weitgehend die Geschicke ihres Vereins. Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

1. Wahl und Abwahl sowie Entlastung des Vorstandes
2. Wahl der Kassenprüfer und Ersatzprüfer.
3. Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und Ausgabenkompetenzen des Vorstands für das laufende Geschäftsjahr
4. Abnahme des Jahresabschlusses, Beschlussfassung zum Haushaltsplan
5. Beschlussfassungen zum Rahmen des Online-Angebots
6. Beschlussfassungen zu Satzungsänderungen
7. Beschlussfassungen zu Änderungen der Geschäftsordnung und der Wahlordnung
8. Beschlussfassungen über Auflösung des Vereins
9. Entscheidungen über Ausschluss von Mitgliedern
10. Entscheidungen über Ehrenmitgliedschaften
11. sowie weitere Aufgaben soweit diese sich aus der Satzung oder nach der Gesetzeslage ergeben

9.2 *Einberufung und Beschlussfassung*

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich, spätestens bis zum 30. September, einberufen.
2. Weitere Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 10% der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.
3. Grundsätzlich sind auch Online-Versammlungen möglich.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag an die letzte dem Verein bekannte E-Mail-Adresse.

5. Der Einladung zur Versammlung ist die Tagesordnung beizufügen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
6. Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
7. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

9.3 *Durchführung*

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Nur Mitglieder des Vereins sind antragsberechtigt.

Die Durchführung der Mitgliederversammlung regelt die Geschäftsordnung.

§ 10 ABSTIMMUNGEN UND WAHLEN

Es muss gewährleistet sein, dass bei Onlinewahlen und Onlineabstimmungen die Satzung, Geschäftsordnung, die Wahlordnung und alle gesetzlich relevanten Bestimmungen eingehalten werden.

Bei allen Abstimmungen und Wahlen bleiben Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen außer Betracht.

10.1 *Stimmrecht*

1. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann persönlich oder unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht durch ein anderes Mitglied ausgeübt werden. Ein Mitglied darf das Stimmrecht von nur einem anderen Mitglied annehmen.
2. Bei Online-Abstimmungen und Online-Wahlen ist die Übertragung des Stimmrechts an andere Mitglieder ausgeschlossen.

10.2 *Abstimmungen*

1. Beschlüsse der Organe werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Bei Vorstandswahlen gelten die Bestimmungen der Wahlordnung.
2. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

§ 11 EINSPRUCH GEGEN VEREINSBESCHLÜSSE

1. Jeder Beschluss gegenüber einem Mitglied muss dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich bekannt gegeben werden.

2. Jedes von einem Beschluss betroffene Mitglied hat innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Bekanntgabe ein Einspruchsrecht. Der Einspruch ist gegenüber dem Vorstand unter Angabe von Gründen schriftlich zu erheben. Über diesen Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 12 DATENSCHUTZ

1. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks und im Rahmen der Mitgliederverwaltung erforderlich ist oder eine ausdrückliche Einwilligung des/der Betroffenen vorliegt.
2. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.
3. Folgende Daten werden erhoben: Name, Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Geburtsdatum, Bankverbindung.

§ 13 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Hilde-Ulrichs-Stiftung für Parkinsonforschung, Entenfang 7, 81197 Florstadt-Staden, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
2. Die Übertragung des Vermögens bedarf der Genehmigung des zuständigen Finanzamtes.

§ 14 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Wenn nicht anders vermerkt, ist in diesem Dokument das Wort „schriftlich“ als „schriftlich per Brief oder per E-Mail“ zu verstehen.
2. Die dem Vorstand zuletzt gemeldete E-Mail-Adresse des Mitglieds gilt für die Vereinskorrespondenz.

14.1 *Geschäftsordnung und Wahlordnung*

1. Die Satzung wird ergänzt durch die Geschäftsordnung (GO) und die Wahlordnung (WO). Diese Ordnungen gelten verbindlich für alle Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt auf Antrag über Aufnahme, Änderungen und Löschung dieser Ordnungen.

§ 15 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 06. Mai 2017 in 31547 Rehbürg-Loccum genehmigt und ersetzt die zuletzt beschlossene Fassung vom 18. Juni 2016.